

Nr. 10 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 27/2023
Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung; Leit- und
Schutzeinrichtungen**

StB 26/7123.11/2-03/3826735
Bonn, den 28. Dezember 2023

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Betreff: Anforderungen an die Art und den
Umfang der Reparatur von Fahrzeug-
Rückhaltesystemen aus Stahl und Beton**

Anlage: Anforderungen an die Art und den Umfang
der Reparatur von Fahrzeug-Rückhaltesystemen
aus Stahl und Beton, Stand November 2023
(wird nicht mit abgedruckt)

I.

Die fachgerechte Reparatur von Fahrzeug-Rückhaltesystemen im erforderlichen Umfang ist für die Wiederherstellung der vollen Leistungsfähigkeit der Fahrzeug-Rückhaltesysteme zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit unerlässlich.

Die Reparatur von Fahrzeug-Rückhaltesystemen ist in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS, Ausgabe 2013, Fassung 2017) geregelt. Nach den ZTV

FRS sind grundsätzlich alle Bauteile auszutauschen, die eine bleibende (plastische) Verformung aufweisen. In der Praxis wird in der Regel immer die ganze Konstruktion in einem Abschnitt (Feld) ausgetauscht, obwohl dies die ZTV FRS nicht explizit vorsehen.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) hat daher, ergänzend zu den Regelungen der ZTV FRS, „Anforderungen an die Art und den Umfang der Reparatur von Fahrzeug-Rückhaltesystemen aus Stahl und Beton“ erarbeitet. Die Anforderungen wurden mit den Gütegemeinschaften der Hersteller abgestimmt.

Ergänzend verweise ich auf das „Merkblatt für Reparaturen von Stahlschutzplanken im Bestand“ (M RepS, Ausgabe 2016), welche Angaben zur Ausführung der Reparaturen, zur Anforderung an Bauteile und Systemzeichnungen bereitstellt. Das M RepS kann beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 15–17, 50999 Köln bezogen werden (fgsv-verlag.de).

II.

Hiermit gebe ich die „Anforderungen an die Art und den Umfang der Reparatur von Fahrzeug-Rückhaltesystemen aus Stahl und Beton“ bekannt. Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, dass ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

III.

Die „Anforderungen an die Art und den Umfang der Reparatur von Fahrzeug-Rückhaltesystemen aus Stahl und Beton“ ersetzen die Ziffern 13.2 (3), 13.3 (1) und (2), 13.4 (1) und (2), 13.5, 13.6 und 13.7 der ZTV FRS, Ausgabe 2013, Fassung 2017. Ich bitte, die vorgenannten Ziffern nicht mehr anzuwenden.

Die „Anforderungen an die Art und den Umfang der Reparatur von Fahrzeug-Rückhaltesystemen aus Stahl und Beton“ werden bis zu einer Übernahme in eine fortgeschriebene ZTV FRS auf der Webseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (bast.de) bereitgestellt.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Michael Puschel

(VkBl. 2024 S. 22)